jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1998/03/09 30.13-56/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1998

Rechtssatz

Zwar verbietet § 4a Abs 2 AuslBG der Behörde ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit oder über die künstlerische Qualität des Künstlers, doch sind die Voraussetzungen künstlerischer Tätigkeit bei begründetem Zweifel glaubhaft zu machen. Es liegt auf der Hand, daß nicht jeder Absolvent eines Tanzkurses bzw. jeder Tänzer automatisch als Künstler zu betrachten ist (VwGH 9.9.1997, 97/09/0244 und 97/09/0245). In diesem Sinne liegt (Tanz)-Kunst nicht vor, wenn die in einem Tanzcafe auftretenden Ausländerinnen - ohne Außergewöhnliches zu präsentieren - nur Tanzschritte ausführen, die auch vom allgemeinen Publikum zur gleichen Musik ausgeführt werden und nachgemacht werden können, also bloß zur Animation tanzen.

Schlagworte

Kunst Bühnenkünstler Tanz Animation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at